

VORLAGE

Nr. *VA 1*/20/2021

für die 20. ordentliche, öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 03.06.2021.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Stundung der Grundsteuerraten 15.05.2021,
15.08.2021 und 15.11.2021
BZ: 5.0100.100913.2 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 222 AO i. V. m. § 1 Abs. 2 AO und § 7 Abs. 4
SächsKAG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Einnahmerückstand von 17.751,34 € |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | / |
| 8. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal stimmt dem Antrag vom 21.04.2021 (Buchungszeichen 5.0100.100913.2) auf Stundung der Grundsteuerraten 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021 in Höhe von insgesamt 17.751,34 € bis zum 15.12.2021 zu.

Aufgrund der außergewöhnlich schwierigen Situation durch die Corona-Pandemie wird auf die Anforderung von Sicherheiten und für den Zeitraum der Stundung auf die Festsetzung von Stundungszinsen gemäß § 234 Abs. 2 AO verzichtet.



Kl u g e
Oberbürgermeister



Begründung/ Sachverhalt:

Am 21.04.2021 stellte die Firma einen Antrag auf Stundung der Grundsteuerraten 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021 in Höhe von insgesamt 17.751,34 €.
Zur Erhaltung der Liquidität der Firma soll die Stundung bis 15.12.2021 erfolgen.
Es handelt sich um einen von der Corona-Pandemie mittelbar betroffenen Gewerbebetrieb.

Der Stundungsantrag wird mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie begründet. Die Gründe wurden uns ausführlich und schlüssig dargelegt.
Aufgrund der vorübergehenden Probleme und der finanziellen Zahlungsschwierigkeiten handelt es sich um eine erhebliche Härte.

Gemäß § 222 AO i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO und § 7 Abs. 4 SächsKAG können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch unsere Stundung nicht gefährdet erscheint.

Aufgrund der außergewöhnlich schwierigen Situation der Unternehmen durch die Corona-Pandemie und die daher erforderlichen steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Städte und Gemeinden werden, in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 17.11.2020, keine strengen Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzungen für die Stundung gestellt.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden.
Aufgrund dieser außergewöhnlich schwierigen Situation wird auch auf die Anforderung von Sicherheiten verzichtet.

Es bestehen keine Rückstände, die auf Unzuverlässigkeit der Schuldnerin schließen lassen.
Eine im letzten Jahr gewährte Stundung wurde ordnungsgemäß erfüllt.

Wir gehen davon aus, dass unser Anspruch durch die Gewährung der Stundung nicht gefährdet ist.